

Satzung des Schulvereins des Kranich-Gymnasiums e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein des Kranichgymnasiums e.V.“.
2. Sein Sitz ist Salzgitter-Lebenstedt.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Förderung der Erziehung der Jugendpflege und Jugendfürsorge und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mitarbeit im Gesamtleben der Schule durch Zusammenwirken mit dem Direktor und dem Lehrerkollegium, sowie finanzielle Unterstützung besonderer pädagogischer Vorhaben, einschließlich der Gewährung von Zuschüssen für Wander- und Studienfahrten minderbemittelter Kinder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können männliche und weibliche Erziehungsberechtigte werden, welche Kinder als Schüler oder Schülerin auf dem Kranich-Gymnasium angemeldet haben, Eltern ehemaliger Schüler oder Schülerinnen und Freunde, die die Arbeit dieser Schule fördern möchten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung

b) durch Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor Erlass der Entscheidung zu hören und kann gegen den Ausschluss die Entscheidung der Generalversammlung verlangen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Die Mitglieder haben außerdem das Recht, bei der Wahl des Vorstands aktiv oder passiv mit beschließender Stimme mitzuwirken, sowie Satzungsänderungen zu beantragen. Die Mitglieder verpflichten sich, einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen sowie den Vereinszweck zu fördern.

§ 5 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird nach freier Selbsteinschätzung jedes Mitglieds erhoben. Der Mindestbeitrag wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Einziehung erfolgt durch die Schule für das ganze Jahr in einer Summe. Mitglieder, die keine direkte Verbindung mit der Schule haben, zahlen ihren Beitrag auf ein Bankkonto des Vereins.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:
die Mitgliederversammlung (§ 7),
den Vorstand (§8),
den Beirat (§9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand nach Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zehn (10) Mitgliedern binnen zehn (10) Tagen einzuberufen.

2. Die Einberufung von Versammlungen erfolgt spätestens eine Woche vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Soll über Änderungen der Satzung Beschluss gefasst werden, ist deren Wortlaut dann aufzunehmen.

3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei (3) Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über ihre Zulassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ziffer 2 ist bei diesen Anträgen nicht anzuwenden.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

5. Es findet jährliche mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die spätestens drei (3) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 1 Ziff. 3) einberufen werden muss.

6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer (soweit erforderlich § 8 Ziff. 3)
- e) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen,
- f) Festsetzung des Mindestbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

7. Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlverfahren:

a) Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit entspricht der Ablehnung. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesem Falle muss die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sein. Ergibt sich, dass eine zum Zwecke der Satzungsänderung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

- b) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen können beschließen, dass von Fall zu Fall geheime Abstimmungen durchgeführt werden.
- c) Die Wahlen in den Jahreshauptversammlungen finden in geheimer Abstimmung statt. Jedoch kann die Jahreshauptversammlung andere Wahlverfahren jeweils beschließen.

8. Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wählt aus seiner Reihe den Vorsitzenden, den Schriftwart, der gleichzeitig Vertreter des Vorsitzenden ist, und den Kassenwart. Diese führen die Geschäfte des Vereins. Nur sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
3. Jedes unter Ziff. 1 genanntes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (im Regelfalle durch die Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt u.a. die Aufnahme von Mitgliedern und die Aufstellung des Haushaltsplanes.
6. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich; eine besondere Vergütung wird nicht gezahlt, jedoch können auf Antrag nachgewiesene Auslagen, die im Vereinsinteresse notwendig waren, erstattet werden.

§ 9 Beirat

Der Beirat soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und beraten. Ihm gehören an: der jeweilige Vorsitzende des Gesamtelternrates des Kranich-Gymnasiums, dessen Direktor, sowie ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums, der jeweilige Schulsprecher.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
2. Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden dem Kranich-Gymnasium in Salzgitter-Lebenstedt als Leihgabe belassen, soweit es sich nicht um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an bedürftige Schüler oder Schülerinnen handelt. Diese gehen in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über. Über das Vereinsvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Salzgitter bzw. an die Körperschaft, welche an deren Stelle Träger des Kranich-Gymnasiums in Salzgitter-Lebenstedt ist, mit der Auflage, es zu Gunsten dessen Schüler unmittelbar und ausschließlich zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Der Schulverein wurde gegründet am 02.12.1949 und in das Vereinsregister eingetragen am 18.03.1950.

- 1. Satzungsänderung 1956**
- 2. Satzungsänderung 1959**
- 3. Satzungsänderung 1965**
- 4. Satzungsänderung 1969**
- 5. Satzungsänderung 1973**
- 6. Satzungsänderung 1976**
- 7. Satzungsänderung 1996**